

„Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V.“

„Satzung“

§ 1 Name und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen:

Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V.

Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.

(2) Die Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. an die Stadt Bad Segeberg, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Zweck der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. sind die Pflege und Förderung des Schießsports, der sportlichen Jugendhilfe und des traditionellen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Schießsportanlagen und die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen einschließlich schießsportlicher Jugendpflege sowie das alljährliche Vogelschießen mit der Proklamation des Schützenkönigs und einem Umzug der Schützen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten **gegen Zahlung einer** Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Aufgenommen werden können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Über die Aufnahme erhält das Mitglied eine schriftliche Bestätigung, unter Angabe seiner Mitgliedsnummer.
- (3) Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Für die Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- (3) Aus wichtigem Grunde kann ein Mitglied den Austritt auch unterjährig erklären, unter Wahrung der Textform. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand, gegen den Beschluss ist keine Berufung möglich.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. In der Mitgliederversammlung ist dem Ausgeschlossenen mündliches Gehör zu gewähren. Eine bestätigende Entscheidung, die endgültig ist, bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung, bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Für Mitglieder, die sich um die Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. besonders verdient gemacht haben, sowie für Vereinsjubiläen können Ehrungen vorgeschlagen und beschlossen werden.

- (2) Für hervorragende Verdienste um die Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. kann einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben das Recht auf volle Teilnahme am Vereinsleben. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (3) Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften können vom Vorstand ausgesprochen werden. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft muss vom **Gesamtvorstand** mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

§ 8 Jugendgruppen

- (1) Zum Zwecke der Jugendförderung und Jugendpflege in der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. unterhält diese eine Jugendgruppe. Angehöriger dieser Jugendgruppe kann jeder Jugendliche werden, der das 12. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme und Eignung von Jugendlichen in die Jugendgruppe entscheidet der **Viermann - Jugend** nach billigendem Ermessen. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Auf besonderen Antrag ist eine Verlängerung der Mitgliedschaft in der Jugendgruppe bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich. Die Entscheidung treffen der Vorstand und der **Viermann - Jugend**. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 9 Organe

Organe der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Festsetzung von Umlagen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Text **oder elektronischer Form laut BGB § 126**, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift **oder Mailadresse** gerichtet ist. **Die Einladung ist mit der Aufgabe zur Post bewirkt.** Fristen und Zugang gelten gleichermaßen für die Zustellung durch persönlichen Einwurf.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf auf Beschluss des Vorstands einzuberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder laut **§ 32 BGB Abs. 1** beschlussfähig.
- (8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.
- (9) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Zur Änderung des Zweckes des Vereins, ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).
- (11) Der Beschluss über die Auflösung der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
Über die Auflösung der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. kann ferner nur dann Beschluss gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend sind.
Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abstimmungsberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom **1. Älterman, bei Abwesenheit durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands** geleitet.
- (13) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Abstimmungsberechtigt sind nur die, in der Mitgliederversammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Versammlungsteilnehmer.
- (15) Die Mitgliederversammlung ist vom Gildeschreiber (Schriftführer) zu protokollieren. Bei dessen Abwesenheit ist von der Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu wählen.
- (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von **dem Versammlungsleiter** und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem **Gesamtvorstand**.

- (2) Der **Gesamtvorstand** besteht aus dem 1. Ältermann (Vorsitzender), dem 2. Ältermann (stellvertretender Vorsitzender), dem Gildekassierer (Schatzmeister), dem Gildeschreiber (Schriftführer), dem Oberschützenmeister, dem Viermann-Grundstück, dem Viermann-Organisation, dem Viermann-Stutzenclub, dem Viermann-Jugend (Jugendwart) und dem Schützenmeister (stellvertretender Oberschützenmeister).
- (3) Der **geschäftsführende Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Ältermann, der 2. Ältermann und der Gildekassierer. Jeweils zwei von Ihnen vertreten die Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des **Gesamtvorstand** werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Neuwahlen erfolgen grundsätzlich nach Ablauf der Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden mit jährlichem Abstand in nachstehender Reihenfolge gewählt:
 1. der 1. Ältermann, der Gildeschreiber, der Oberschützenmeister, der Viermann-Organisation und der Viermann-Stutzenclub.
 2. der 2. Ältermann, der Viermann-Grundstück, und der Viermann-Jugend.
 3. der Gildekassierer und der Schützenmeister.
- (6) Die Mitglieder **des geschäftsführenden Vorstands** werden in geheimer Wahl gewählt. Über die Wahl des 1. Ältermannes, des 2. Ältermannes und des Gildekassierers ist in getrennten, geheimen Wahlgängen abzustimmen.
Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstand werden, wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl gewählt.
 Die Wahl des Gildeschreibers, des Oberschützenmeisters, des Schützenmeisters und der vier Viermänner im Block, ist zulässig.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand. Mitglieder des Vorstandes können nicht Vorstandsmitglieder in einem anderen Schützenverein sein.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der **Gesamtvorstand** leitet die Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch diese Satzung oder das Gesetz anderer Organe, insbesondere der Mitgliederversammlung, vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. verantwortlich.

- (2) Der **Gesamtvorstand** führt die laufenden Geschäfte der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V.. Dazu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. und zur Überwachung und Instandhaltung der Anlagen notwendig sind.
- (3) Der **Gesamtvorstand** beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Ältermannes und bei dessen Abwesenheit, die Stimme des 2. Ältermannes den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes sind in das Protokollbuch der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. einzutragen und vom Gildeschreiber sowie dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Das Protokoll kann auch elektronisch erstellt werden. Die unterzeichneten Protokolle sind chronologisch in Papierform zu archivieren.

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der **Gesamtvorstand** Gildemitgliedern die Ausübung einzelner Funktionen innerhalb des Vereins übertragen und diese zu Vorstandssitzungen einladen, in denen sie jedoch kein Stimmrecht haben. Bei Bedarf können weitere Personen geladen werden.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Der Gildekassierer ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat über die Finanzverhältnisse der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V., auf der dazu bestimmten Mitgliederversammlung, jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt durch **mindestens** zwei Kassenprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren 3 Kassenprüfer. Die Wahl hat jeweils um ein Jahr versetzt zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des **Gesamtvorstandes** sein.

§ 14 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss, der die sportliche Arbeit koordiniert und leitet, besteht aus dem Ober-
schützenmeister, dem Schützenmeister und dem Viermann-Stutzenclub.

(2) Die Schießordnung und alle Weisungen bezüglich Umgang, Lagerung und Handhabung der Waffen oder Angelegenheiten des Schießsportes obliegen dem Sportausschuss.

(3) Alle Sparten der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. unterstehen dem Sportausschuss.

§ 15 Ehrenrat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 3 Geschäftsjahre einen Ehrenrat, der aus 3 Mitgliedern besteht und bei Streitfällen zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und dem Verein sowie zwischen Mitgliedern und dem Vorstand als Mediator tätig wird. **Der Ehrenrat tritt nur auf Antrag zusammen.** Hierfür ist das Einverständnis aller beteiligten Parteien erforderlich. **Der Ehrenrat hat bei seinen Entscheidungen auf ein gütliches Einvernehmen hinzuwirken.** Er unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis.

§ 16 Beiträge, Umlagen

(1) Die Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V wird finanziert durch Erhebung von Beiträgen der ordentlichen Mitglieder und durch Spenden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe der Umlage das Einfache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Die Umlage darf höchstens einmal pro Jahr erhoben werden.

(3) Umlagen dürfen nur **zur** Erfüllung des Vereinszweckes erhoben werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

(4) Über die Erhebung einer Umlage entscheiden die Vereinsmitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17 Vereinsordnungen

(1) Vereinsordnungen **werden durch die** Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben. Hierfür genügt die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen.

(2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Tagungen des Vereins und des Vorstands, der Durchführung von Wahlen, der Vereinsfinanzen und der Beitragserhebung erlassen werden.

- (3) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen dieser nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Bestimmungen der aktuellen Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 41 BGB).
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Segeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige** Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

am _____ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 08.03.1999.

1. Erster Ältermann _____

2. Zweiter Ältermann _____

3. Gildekassierer _____